

FAQ

Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen in Zeiten der COVID-19-Pandemie

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 (nachfolgend „**COVID-19-Gesetz**“) führt in Artikel 2 § 1 vorübergehend Maßnahmen zur Erleichterung der Durchführung von (ordentlichen und außerordentlichen) Hauptversammlungen ein.

1. Welche Regelungen trifft das COVID-19-Gesetz zu Hauptversammlungen?

Zum Thema Hauptversammlungen trifft das COVID-19-Gesetz in Artikel 2 § 1 für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Europäische Gesellschaften (SE) und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit insbesondere die folgenden Regelungen:

- **Elektronische Teilnahme und Briefwahl**

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand – auch ohne entsprechende Ermächtigung durch die Satzung oder Geschäftsordnung – über die Zulassung der elektronischen Teilnahme von Aktionären sowie über die Stimmabgabe im Wege der schriftlichen oder elektronischen Briefwahl entscheiden.

- **Virtuelle Hauptversammlung**

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand entscheiden, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und Aktionärsvertreter als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Die Teilnahme ist dann nur noch im Wege elektronischer Zuschaltung möglich.

- **Fristen**

Termin zur Hauptversammlung: Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand entscheiden, dass die Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres stattfindet. Die Frist zu Abhaltung der Hauptversammlung wurde mithin von acht auf zwölf Monate verlängert. Diese Regelung gilt nicht für Gesellschaften in Form einer SE.

Einberufung: Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand entscheiden – in Abweichung von der grundsätzlich geltenden 30-tägigen Einberufungsfrist – die Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Versammlung einzuberufen.

Mitteilung der Einberufung: Wird von der verkürzten Einberufungsfrist Gebrauch gemacht, hat die Mitteilung der Einberufung nach § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG spätestens 12 und nicht – wie grundsätzlich geltend – 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Entsprechend hat die Mitteilung nach § 125 Abs. 2 AktG an die zu Beginn des zwölften und nicht – wie grundsätzlich geltend – des 21. Tages vor der Hauptversammlung im Aktienregister Eingetragenen zu erfolgen.

Nachweis des Anteilsbesitzes: Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich bei börsennotierten Gesellschaften auf den Beginn des zwölften und nicht – wie grundsätzlich geltend – des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Ausreichend ist es, wenn der Gesellschaft der Nachweis bei Inhaberaktien am vierten und nicht – wie grundsätzlich geltend – am sechsten Tag vor der Versammlung zugeht, soweit der Vorstand in der Einberufung keine kürzere Frist für den Zugang vorsieht.

Ergänzungsverlangen: Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG müssen der Gesellschaft mindestens 14 Tage und nicht – wie grundsätzlich geltend – 24, beziehungsweise 30 Tage bei börsennotierten Gesellschaften, vor der Versammlung zugehen.

- **Bilanzgewinn**

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand – auch ohne Ermächtigung durch die Satzung – entscheiden, einen Abschlag auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 AktG zu zahlen. Entsprechendes gilt für eine Abschlagszahlung auf die Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG an außenstehende Aktionäre im Rahmen eines Unternehmensvertrags.

2. **Wie können Aktionäre im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung ihre Rechte ausüben?**

- **Stimmrecht**

Die Hauptversammlung darf nur dann als virtuelle Versammlung abgehalten werden, sofern eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung erfolgt und den Aktionären die Stimmrechtsausübung über (schriftliche oder elektronische) Briefwahl oder **elektronische Teilnahme sowie Vollmachterteilung ermöglicht wird. Außerdem muss den Aktionären eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt werden, ohne dass hierzu – wie grundsätzlich geltend – ein persönliches Erscheinen und eine Erklärung zur Niederschrift erforderlich sind.** Technische Störungen bei der Übertragung der virtuellen Hauptversammlung berechtigen im Übrigen nur zur Anfechtung der Beschlüsse, wenn der Gesellschaft diesbezüglich Vorsatz nachzuweisen ist.

- **Fragerecht**

Das COVID-19-Gesetz sieht vor, dass die Gesellschaft eine virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre nur abhalten darf, sofern den Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird. Den Aktionären steht mithin kein Auskunftsrecht zu, sondern es muss lediglich die Möglichkeit für das Stellen von Fragen bestehen. Der Vorstand entscheidet dann nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen über die Beantwortung der Fragen und kann Fragen von Aktionärsvereinigungen und institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen. Außerdem kann der Vorstand vorgeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind.

3. Wie lange gelten die zu den Hauptversammlungen getroffenen Regelungen des COVID-19-Gesetzes?

Artikel 2 COVID-19-Gesetz trat am 28.03.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Die Regelungen zu den Hauptversammlungen (Artikel 2 § 1 COVID-19-Gesetz) gelten nur für Hauptversammlungen und Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn, die im Jahr 2020 stattfinden.

München, den 04.04.2020

Zirngibl Rechtsanwälte Partnerschaft mbB